



Tenüweisungen des LBV

1. Prinzip

Alle Spieler/Innen, welche an einer Kantonalen Meisterschaft, sowie einem Kantonalen oder Bi-Kantonalen Turnier teilnehmen, sind verpflichtet ein Spieltenü zu tragen.

2. Zusammensetzung des Spieltenüs

2.1 Alle Spieler/Innen einer Mannschaft desselben Vereins müssen eine einheitliche Oberbekleidung tragen, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Aus einem kurz- oder langärmeligen Leibchen oder Hemd mit Vereinssignet oder Bezeichnung auf der linken Brustseite (aufgedruckt oder sonst wie vollständig befestigt). Die Spieler/Innen einer Mannschaft können das Vereinssignet individuell aufgedruckt oder sonst wie vollständig befestigt haben.
- b) lange Hosen (Frauen auch Rock gestattet).
- c) geeignete Schuhe, welche den Bahnboden nicht beschädigen.

2.2 Alle Spieler/Innen einer **abinierten Mannschaft** müssen eine einheitliche Oberbekleidung tragen, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Aus einem kurz- oder langärmeligen Leibchen oder Hemd mit Signet oder der Bezeichnung des Kantonalverbandes auf der linken Brustseite (aufgedruckt oder sonst wie vollständig befestigt).
- b) lange Hosen (Frauen auch Rock gestattet).
- c) geeignete Schuhe, welche den Bahnboden nicht beschädigen.

2.3 Die einzelnen Spieler/Innen dürfen über dem in Art. 2.1 und 2.2 beschriebenen Tenü eine Jacke mit Signet oder die Bezeichnung des Vereins oder des Kantonalverbandes tragen. Die ganze Mannschaft muss jedoch eine Jacke von gleicher Form und Farbe tragen.

2.4 Jede Mannschaft muss das gleiche Spieltenü tragen. Diese Verpflichtung gilt nicht für alle Mannschaften desselben Vereins. Die einzelnen Spieler/Innen einer Mannschaft dürfen ein Vereinsleibchen mit unterschiedlich langen Ärmeln tragen.

2.5 Bei Einzelturnieren ist nur das Vereinstenü gestattet.



- 2.6 Bei Turnieren die für Schüler und Junioren bestimmt sind, werden Ausnahmen gestattet, sofern sie im Voraus von den zuständigen Instanzen des LBV genehmigt wurden.
- 2.7 Die Tenüweisungen gelten auch für Spieler-Schiedsrichter/Innen. Für Schiedsrichter/innen, welche nicht Spieler/in am Turnier teilnehmen, bestehen keine Tenüweisungen.
- 2.8 Allfällige Beanstandungen betreffend die Zusammensetzung des Tenüs müssen vom Schiedsrichter/in oder vom Gegner unverzüglich dem Turnierdirektor gemeldet werden.
- 2.9 Die Spieler/In oder Mannschaft, die vor oder während den Spielen die Bestimmungen betreffend dem Spieltenü nicht einhält, wird vom Wettkampf ausgeschlossen.
- 3. Tenüwerbung**
- 3.1 Die Werbung auf Vereins- oder Verbandstenüs ist dem gesamten Zuständigkeitsbereich des LBV gestattet. Sie ist auf maximal 5 Motive beschränkt und darf weder politisch noch konfessionell sein, noch gegen ethische und moralische Grundsätze verstossen.
- 3.2 Auch Leibchen, Hemden und Jacken mit Werbeaufdrucken müssen immer das Signet oder die Bezeichnung des Vereins oder des Kantonalverbandes auf der linken Brustseite tragen.
- 3.3 Die Werbeaufdrucke können auf jedem beliebigen Teil des Spieltenüs angebracht werden und können in Grösse und Form bei allen Spieler/Innen einer Mannschaft unterschiedlich sein.
- 4. Inkrafttreten**
- Die vorliegenden Weisungen treten im ganzen Zuständigkeitsbereich des LBV mit Annahme an der Delegiertenversammlung vom 29. Januar 2016 in Kraft und ersetzen alle früheren Tenü Vorschriften.

Der LBV Präsident: Ruedi Schneeberger